

Vorsitzender der Sportgerichtskammer Südost

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

Tel.: 08552/689
0170/2311811
email: Max.Zizler@t-online.de



Sportgericht der SGK Südost

Grafenau, 05.03.2024

AZ: SGK SO 01/2024

Urteil

Im Verfahren

Über den Einspruch des Vereins A gegen den Entscheid des Nichtantretens zum Spiel in der BOL

Die Sportgerichtskammer (SGK) des Verbandsbereichs Süd/Ost hat am 05.03.2024 durch

den Vorsitzenden Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer Maximilian Ebneith, Regensburg

den Beisitzer Thorsten Kube, Buxheim

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Entscheidung des Spielleiters (SL) ist rechtens und kann nicht aufgehoben werden.**
- 2. Wegen besonderer Härtefallentscheidungen sollte dem Verein A Ordnungsgebühr und Kostenvorschuss erlassen werden.**

A. Tatbestand

Der Verein A meldete für die Spielsaison 2023/2024 in der BLO fristgerecht eine Mannschaft an. Dabei wurden für VR und RR die Terminwünsche eingetragen und auch drei Sperrtermine. Siehe Terminmeldung WO G 5.3. Können Mannschaften an bestimmten Tagen nicht antreten, so steht Ihnen i.d.R zu, bis zu drei Spieltermine zu sperren. Dies ist im Formular „Terminwünsche“ des BTTV siehe Unterpunkt „Sperrtermine“ einzutragen.

Der Verein A hat diese Möglichkeit genutzt und drei Termine eingetragen.

In der WO steht explizit nichts Konkretes über Sperrtermine. Doch können diese aus WO G 5.4 und insbesondere aus WO G 5.4.2 *„...Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplans vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.“* abgeleitet werden.

Der Spielleiter der BOL hat den vom Verein A eingetragenen Sperrterminen nicht stattgegeben.

Der Spielleiter begründete die Nichtberücksichtigung damit, dass dies die terminliche Spielplanerstellung nicht hergab.

Der Verein A hätte dagegen Einspruch nach WO G 5.4.3 einlegen können:

„Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen.“ Diese Möglichkeit wurde vom Verein A nicht genutzt.

Es ist in Frage zu stellen ob im Spielplan die Sperrtermine nicht hätten berücksichtigt hätten werden können, denn die BOL – Spielgruppe war mit der Regelgröße von 10 Mannschaften besetzt, was einen, wenn auch geringen Spielraum zulassen müsste. Speziell zum Saisonanfang wäre Spielraum möglich gewesen.

Der Verein A versuchte im Einvernehmen mit dem Verein B einen Ausweichtermin zu finden. Dies gelang nicht, so dass zum betreffenden Spiel der Verein A nicht antreten konnte und das Spiel mit 9:0 für den Verein B gewertet wurde.

Nicht gegen das Spielergebnis, doch gegen die auferlegten Kosten des Nichtantretens legte der Verein A Einspruch beim Sportgericht ein.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig

Der Einspruch des Vereins A ist form- und fristgerecht lt. RVStO §26 (1) eingegangen.

Die Kammer des Sportgerichts SüdOst ist zuständig gem. RVStO §13 (1)

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses RVStO §15 wurde erbracht

Begründetheit

Den sportlichen Fakt akzeptierte der Verein A. Das Spiel wurde mit 0:9 gegen den Verein A gewertet.

Für das *„Nichtantreten bei einem Spiel“*, hier in der BOL, war lt. RVStO §42 eine Ordnungsgebühr von 60,-€ zu zahlen. Dagegen legte der Verein A Einspruch wegen doppelter Bestrafung, sportlicher und monetärer, ein.

Für den folgenden Kostenvorschuss des Einspruchs waren weitere 50,-€ lt. RVStO §15 zu entrichten.

Nach Meinung des Gerichts liegt hier keine Doppelbestrafung vor, sondern eine rechtmäßige Ordnungsgebühr gem. RVStO §42 für das „Nichtantreten bei einem Spiel“.

Auch der Kostenvorschuss von 50,-€ gem. RVStO §15 ist keine Doppelbestrafung, sondern ein Betrag für die Deckung der Verfahrenskosten.

Rechtlich sind diese Kosten abgedeckt.

Das Gericht erkennt allerdings bei der Gesamtbetrachtung des Falls einen Härtefall.

- a) in der Nichtberücksichtigung der in der Mannschaftsmeldung vermerkten Sperrtermine
- b) in der Nichtberücksichtigung des Spielplans, obwohl der Abteilungsleiter des Vereins A frühzeitig beim SL ankündigte, am fraglichen Tag nicht spielen zu können
- c) der sportliche Aspekt soll möglichst immer im Vordergrund stehen

(...)